



*G, aG, B, H, Rf und mehr .....*

## *Wissenswertes zu den Merkzeichen*

### **Einleitung**

Mit den sogenannten „Merkzeichen“ sollen behinderte Menschen, die auf Grund bestimmter Gesundheitsstörungen ganz besonders beeinträchtigt sind, für diesen Nachteil einen Ausgleich, zum Beispiel in Form von Parkerleichterungen, Steuervergünstigungen, Rundfunkgebührenfreiheit, erhalten. Deswegen spricht man auch von den **Nachteilsausgleichen**.

Damit die Rechte und Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, müssen die jeweiligen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen sein. Dafür ist das Versorgungsamt (in einigen Bundesländern auch Amt für Soziale Angelegenheiten etc. genannt) zuständig. Auf Antrag des behinderten Menschen stellt es den Grad der Behinderung und das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen fest.

### **Zur Erinnerung:**

Der Grad der Behinderung (GdB) spiegelt die Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wieder. Der GdB wird nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Ein Schwerbehindertenausweis wird erst ab einem GdB von 50 ausgestellt.

Im Folgenden geht es ausschließlich um die Voraussetzungen zur Gewährung der einzelnen Merkzeichen. Es gibt insgesamt 9 Merkzeichen, wobei hier nur die Grundzüge der gängigsten aufgezeigt werden können. Nicht behandelt werden die Merkzeichen BI (blind), 1.KI (Benutzung der 1. Wagenklasse) und GI (gehörlos).

## Merkzeichen G (gehbehindert)

Nach § 228 Abs. 1, § 229 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 3 Nr. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung steht schwerbehinderten Menschen (GdB ab 50) das Merkzeichen G zu, wenn sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, d.h. infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden (z.B. Beeinträchtigung von Lunge, Herz etc.), oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurücklegen können, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Das Bundessozialgericht hat nach Auswertung verschiedener Untersuchungen 1987 festgelegt, dass 2000 m in einer Gehzeit von 30 Minuten üblicherweise noch zu Fuß bewältigt werden können. So steht es auch in den „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ (2004), die für die Beurteilung des GdB und Merkzeichen von der Behörde herangezogen werden.

Die Anhaltspunkte benennen aber auch Regelbeispiele, bei denen schon nach den medizinischen Voraussetzungen von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit auszugehen ist. Das ist z.B. bei auf die Gehfähigkeit sich auswirkenden Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule der Fall, die für sich einen GdB um wenigstens 50 bedingen.

### G bei inneren Leiden

Auch bei Beeinträchtigungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, kann das „G“ zuerkannt werden. Es muss geprüft werden, inwieweit das Leiden eine Einschränkung des Gehvermögens bedeutet. Dementsprechend ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit bei inneren Leiden vor allem bei Herzschäden mit Beeinträchtigung der Herzleistung (Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z.B. Spazieren gehen [3-4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit) und bei **Atembehinderungen** mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion wenigstens mittleren Grades anzunehmen. Die Einschränkung mittleren Grades entspricht einer das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung, wie z.B. Spazieren gehen [3-4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit. Die statischen und dynamischen Messwerte der Lungenfunktionsprüfung sind bis zu 2/3 niedriger als die Sollwerte. (GdB zwischen 50 – 70).

### G für Säuglinge und Kleinkinder

Das Bundessozialgericht hat 1997 entschieden, dass Säuglingen und Kleinkindern der Nachteilsausgleich "G" unter denselben Kriterien wie bei Erwachsenen zu gewähren ist. Demnach kann auch ein Säugling den Nachteilsausgleich "G", für den eigentlich erforderlich ist, dass die Gehstrecke in entsprechender Weise beschränkt ist, erhalten, obwohl er, auch wenn er gesund wäre, noch gar nicht gehen könnte.

## **Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert)**

Wer als außergewöhnlich gehbehindert anzusehen ist, ergibt sich aus § 229 Abs. 3 SGB IX.

Das sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung. Die muss für sich einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entsprechen. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.

### **aG bei inneren Erkrankungen**

Bei Erkrankungen innerer Organe kommt der Nachteilsausgleich "aG" daher durchaus auch in Betracht. Das gilt beispielhaft bei Herzschäden mit schweren Dekompensationserscheinungen oder Ruheinsuffizienz sowie Krankheiten der **Atmungsorgane** mit Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades. Bei Lungenerkrankungen muss eine dauernde Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades vorliegen, d. h. die Einschränkung muss für sich allein einen GdB von 80 bedingen. Es reicht nicht aus, wenn die Lungenerkrankung insgesamt einen GdB von 80 ausmacht.

### **aG bei bevorstehendem Krankheitsstadium**

Nach neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts soll auch ein bevorstehendes Krankheitsstadium die Zuerkennung des Nachteilsausgleichs "aG" rechtfertigen können. Von einer außergewöhnlichen Gehbehinderung ist also auch dann zu sprechen, wenn das Gehvermögen funktionell noch nicht so stark beeinträchtigt ist wie z.B. bei einem Doppelunterschenkelamputierten, aber schon zum Zeitpunkt der Beurteilung medizinisch fest steht, dass der Erkrankte zur Vermeidung überflüssiger Gehstrecken in der Regel auf einen Rollstuhl angewiesen ist.

### **aG bei Säuglingen und Kleinkindern**

Auch bei Säuglingen und Kleinkindern ist eine außergewöhnliche Gehbehinderung möglich. Für die Beurteilung sind dieselben Kriterien wie bei Erwachsenen mit gleichen Gesundheitsstörungen maßgebend. Es ist nicht zu prüfen, ob tatsächlich diesbezügliche behinderungsbedingte Nachteile vorliegen oder behinderungsbedingte Mehraufwendungen entstehen. Auf die tatsächliche (altersbezogenen) Gehfähigkeit kommt es nicht an.

## **Merkzeichen B (ständige Begleitung)**

Die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung wird durch das Merkzeichen „B“ im Ausweis ausgedrückt. Es wird schwerbehinderten Menschen gewährt, die infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Zusätzlich müssen sie die Voraussetzungen für die Merkzeichen „G“ oder „H“ erfüllen. Derjenige, der zwar ständige Begleitung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel braucht ohne aber gleichzeitig gehbehindert (Merkzeichen „G“) oder aber hilflos (Merkzeichen „H“) zu sein, kann also nicht in den Genuss des Nachteilsausgleichs „B“ kommen.

Die Hilfe bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel muss nicht zwingend bei allen öffentlichen Verkehrsmitteln vorliegen, sondern nur bei der überwiegenden Anzahl. Die Hilfe kann beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt notwendig bzw. bereit sein. Sie kann sich auch auf den Ausgleich von Orientierungsstörungen (z. B. bei einer Sehbehinderung) beziehen.

In Teil D 2 c Versorgungsmedizinische Grundsätze wird beispielhaft der Personenkreis der Querschnittsgelähmten, Menschen ohne Hände oder ohne Arme und Blinde benannt. Auch bei einer in ihrem Ausmaß deutlich geringeren Behinderung als bei den Vorgenannten kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Merkzeichen „B“ festgestellt werden.

### **B bei inneren Leiden**

Bei inneren Erkrankungen ist es gerade nicht erforderlich, dass ein mit diesem Personenkreis vergleichbarer Zustand vorliegt. Es reicht aus, wenn die entsprechende Hilfe bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erforderlich ist. Das kann bspw. bei der Mitnahme eines transportablen Sauerstoffgerätes der Fall sein, dessen Transport die Kräfte des Reisenden übersteigt.

### **B für Säuglinge und Kleinkinder**

Bei Säuglingen und Kleinkindern ist das Merkzeichen „B“ nicht schon allein aufgrund der altersbedingten Unselbstständigkeit anzunehmen. Dieser Personenkreis ist so zu behandeln, als seien sie erwachsen. Damit sind die obengenannten Voraussetzungen auch bei Kindern und Säuglingen zu prüfen.

## **Merkzeichen H (hilflos)**

Die Frage der Hilflosigkeit eines schwerbehinderten Menschen richtet sich nach § 33 b Einkommenssteuergesetz bzw. § 228 SGB IX. Nach den steuerrechtlichen Vorschriften ist eine Person dann hilflos, „wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.“

Der Begriff der „Verrichtung“ ist anders definiert, als in der Pflegeversicherung. Zwar kommt es auch hier auf Tätigkeiten wie An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Mobilität an. Darüber hinaus werden aber auch die Kommunikation und die geis-

tige Anregung zu den Verrichtungen gezählt. Haushaltsarbeiten bleiben außen vor, da nur personenbezogene Hilfestellungen Berücksichtigung finden können.

Die Hilfe kann in der Überwachung und Anleitung bestehen. Berücksichtigt wird auch die Hilfe, die zwar nicht dauernd geleistet werden muss, aber eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Das ist z. B. anzunehmen, wenn Hilfe häufig und plötzlich wegen akuter Lebensgefahr notwendig ist.

Eine gelegentliche Hilfe reicht nicht. Die Hilfe muss regelmäßig erforderlich und in ihrem Umfang erheblich sein. Sie muss daher einerseits dauernd, andererseits bei zahlreichen Verrichtungen, die häufig und regelmäßig wiederkehren, benötigt werden. Das Erfordernis der Regelmäßigkeit ist dann nicht erfüllt, wenn nur einzelne Verrichtungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen oder eingeschränkt vorgenommen werden können. So zählt bspw. die Hilfe beim Anziehen einzelner Bekleidungsstücke, notwendige Begleitung bei Reisen und Sparzergängen etc. nicht. Es kommt auf die Anzahl der Verrichtungen, deren wirtschaftlicher Wert und den zeitlichen Aufwand an. Neu ist, dass das Bundessozialgericht an dieser Stelle einen Rückgriff auf den festgestellten Pflegebedarf nach dem SGB XI zulässt. Während in der Vergangenheit nur eine zuerkannte Pflegestufe III Hilflosigkeit implizierte, kann jetzt auch bei einem geringeren Pflegebedarf und damit einer geringeren Pflegestufe das Merkzeichen zugestanden werden.

### **Hilflosigkeit bei Kindern**

Diese Feststellung der Hilflosigkeit ist bei Kindern besonders schwierig, da sie die Abgrenzung zwischen der Hilfebedürftigkeit wegen der Behinderung einerseits und wegen des Alters andererseits erfordert. Für einige Krankheitsbilder, wie z. B. Mukoviszidose, enthalten die AHP besondere Bestimmungen zum Vorliegen von Hilflosigkeit. So kommt es bei Kindern und Jugendlichen nicht nur auf die Hilfe bei den oben genannten Verrichtungen an. Vielmehr wird auch auf die erforderliche Anleitung zu diesen Verrichtungen, die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung und die notwendige Überwachung abgestellt. Es ist aber nur der Teil der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen, der über das alterstypische Maß hinausgeht. Auch hier muss der Umfang des zusätzlichen Hilfebedarfs erheblich sein.

Bei Kindern mit Mukoviszidose müssen für die Feststellung der Hilflosigkeit umfangreiche Betreuungsmaßnahmen notwendig sein. Ausdrücklich genannt werden die ständige Überwachung hinsichtlich der Bronchialdrainage und Inhalation, Anleitung zur und Überwachung der Nahrungsaufnahme, sowie die psychische Führung. Wenn sich der allein auf die Mukoviszidose beziehende GdB mindestens 50 beträgt, ist die Hilflosigkeit in der Regel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres anzunehmen. Das Merkzeichen „H“ kann im Einzelfall aber auch bei einem GdB von unter 50 zugestanden werden. Das hat zuletzt das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz für einen GdB von 40 und das Sozialgericht Magdeburg für einen GdB von 30 bestätigt. Die letztgenannte Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Auch nach dem 16. Lebensjahr kann Hilflosigkeit nach den besonderen Vorschriften für Kinder und Jugendliche noch gegeben sein. Sie ist dann allerdings beschränkt bis zum 18. Lebensjahr und setzt schwere und schwerste Einschränkungen voraus. Nach 26.15 AHP sind schwere bis schwerste Einschränkungen der Aktivität, der Lungenfunktion und des Ernährungszustandes bei Mukoviszidose mit einem GdB von 80 bis 100 zu bewerten. An das 16. und 18. Lebensjahr schließen sich regelmäßig Nachuntersuchungen des Versorgungsamtes an.

## **Merkzeichen Rf (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht)**

Für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht kommt es auf die in dem jeweiligen Bundesland gültige Verordnung über die Befreiung von der Rundfunk- und Gebührenpflicht an. Die Befreiung ist u.a. bei Personen mit einem GdB von wenigstens 80 möglich, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Die Rechtsprechung knüpft am Begriff der öffentlichen Veranstaltung an, worunter jede grundsätzlich jedermann uneingeschränkt oder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzung zugänglich gemachte Veranstaltung im Sinne einer Organisation von Darbietungen verschiedenster Art zu verstehen ist. Der behinderte Mensch muss allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Wer nur gelegentlich nicht in der Lage ist, Veranstaltungen dieser Art zu besuchen, erfüllt die Kriterien für das Merkzeichen „Rf“ von Anfang an nicht.

Von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sind die Menschen, die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken. Als Beispiel werden laute Atemgeräusche, wie sie bei Asthmaanfällen oder nach Tracheostomie vorkommen, aufgeführt. In der gerichtlichen Praxis werden die Kriterien der AHP und die Frage der Unzumutbarkeit aber zunehmend enger ausgelegt. Das hat seinen Grund darin, dass das Schwerbehindertenrecht, jetzt SGB IX nicht die Ausgrenzung schwerbehinderter Menschen bezwecken, sondern ihre Eingliederung sicherstellen soll. Das der Öffentlichkeit zumutbare Maß an Belastung durch behinderungsbedingte Auffälligkeiten wird daher zunehmend größer.

### **Merkzeichen Rf bei Säuglingen und Kleinkindern**

Da die altersbedingte Konstitution die Teilnahme von Kindern unter zwei Jahren an öffentlichen Veranstaltungen ausschließt, kann das Merkzeichen „Rf“ grundsätzlich nicht vor Vollendung des zweiten Lebensjahres vorliegen. Bei größeren Kindern wird – anders als bei den Merkzeichen „G“, „aG“ und „B“ nicht Gleichstellung mit einem Erwachsenen vorgenommen. Hier richtet sich das Merkzeichen im Einzelfall danach, ob das Kind nicht an solchen Veranstaltungen teilnehmen kann, die seinem Alter gerecht werden.

#### Verfasser:

Rechtsanwältin

Anja Bollmann

Hauptstraße 180

51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 / 29 30 60

Telefax: 02202 / 29 30 66

E-Mail: [Kanzlei@Anja-Bollmann.de](mailto:Kanzlei@Anja-Bollmann.de)

